

GZ.: A 8/4-34394/2007

Graz, am 13.12.2007

Liegenschaft Wiener Straße 249
Gdst.Nr. 1078, bzw. Teilfl. von .164
je KG Gösting
grundbücherliche Dienstbarkeit der
Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten
zugunsten der Stadt Graz
Verzicht bzw. Löschung dieser Dienstbarkeit

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

Berichtersteller/in:

.....

An den

Gemeinderat

Im Jahr 1988 hat die Stadt Graz eine 194 m² große Teilfläche des Gdst.Nr. 1078 nach Auffassung als öffentliches Gut zum Zwecke der Anlegung von Abstellplätzen an Frau Elfriede Trinker verkauft. Diese hatte auf dem angrenzenden Areal die Autowerkstätte Franz Mitteregger betrieben. Bereits in diesem Kaufvertrag wurde der Käufer verpflichtet, dass diese Fläche als Abstellplatz ausgestaltet werden kann, jedoch nicht verbaut werden darf. Diese Verpflichtung wurde grundbücherlich sichergestellt. Im Jahr 1995 wurde Herrn Heribert Hütter - mittlerweile ist Herr Hütter Miteigentümer an der Liegenschaft Trinker – eine weitere Teilfläche des öffentlichen Gut-Grundstückes im Ausmaß von 167 m² verkauft und zwar zu gleichen Auflagen die schon im Kaufvertrag von 1988 festgelegt wurden. Es wurde daher die Dienstbarkeit der Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten für die Stadt Graz grundbücherlich sichergestellt. Diese Bedingung ist in beiden Fällen über Wunsch des Straßenamtes in den Vertrag eingearbeitet worden.

Herr Hütter beabsichtigt nun diese Verbotflächen zu verbauen und hat ein diesbezügliches Bauansuchen in der Bau- und Anlagenbehörde eingereicht. Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr hat das Straßenamt, das Stadtplanungsamt und die Abt. 10/8 – Abteilung für Verkehrsplanung um Stellungnahme ersucht, ob diese Bauverbote noch notwendig sind bzw. eine Verbauung stattfinden kann und die grundbücherlichen Dienstbarkeiten eventuell gelöscht werden können.

Von der A 10/1 – Straßenamt wurde der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr mitgeteilt, dass gegen eine Verbauung der vorgenannten Flächen kein Einwand besteht. Vom Stadtplanungsamt wurde mitgeteilt, dass die Grundstücke an die Landesstraße L 331 B grenzen und seitens der Baubezirksleitung Graz-Umgebung mitgeteilt wurde, dass gegen die Errichtung von Baulichkeiten kein Einwand erhoben wird. Auf Grund des Projektes „Stadtteilentwicklung Nahverkehrsknoten Gösting“ wurde von der A 10/8 dem Stadtplanungsamt mitgeteilt, dass die Bebauung zumindest 1 m von der Gehsteiginnenkante, also der Grundstücksgrenze, abzurücken ist. Dem Bauwerber wurde dies mitgeteilt und hat Herr Hütter dieser Vorgabe mit einer Austauschplanung entsprochen. Auch seitens des Stadtplanungsamtes besteht somit kein Einwand gegen eine Bebauung. Auf Grund des vorstehenden Sachverhaltes kann die im Grundbuch EZ 2171, KG Gösting, unter C 1 und EZ 100, KG Gösting, unter C 8a je intabulierte Dienstbarkeit der Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten zugunsten der Stadt Graz gelöscht werden.

Als Entschädigungsbetrag – da diese Belastungen im ursprünglichen Kaufpreis berücksichtigt wurden – wird seitens der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr ein Betrag in der Höhe von € 23.778,00 festgelegt.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung ihrer in EZ 2171, KG Gösting, unter C 1 und EZ 100, KG Gösting, unter C 8a je intabulierten Dienstbarkeit der Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und stimmt der Löschung zu.

Als Entschädigungsbetrag wird ein Betrag von € 23.778,00 festgelegt und ist dieser Betrag an die Stadt Graz zu überweisen. Dieser Betrag ist 4 Wochen nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung zur Zahlung an die Stadt Graz fällig.

Sämtliche mit der Errichtung der erforderlichen Urkunden und der grundbücherlichen Durchführung derselben verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten von Herrn Hütter Heribert.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: